



225/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 91.521/17-IX/1/89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Einfalt

Klappe 5553 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	4P - GE/19 89
Datum	12. 7. 1989
Verteilt	12. Juli 1989

*Gesetzgeber*  
*H. Winkler*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ingenieurkammergesetz geändert wird.

Ingenieurkammer Niederösterreich

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich an-  
verwahrt den Entwurf einer Novelle zum Ingenieurkammergesetz, BGBl.Nr. 71/1969,  
mit der Einladung zur Stellungnahme zu übermitteln.

Sollte bis zum 16. August 1989 eine schriftliche Äußerung nicht einlangen,  
wird angenommen werden, daß der Entwurf aus do. Sicht zu keinen Bemerkungen  
Anlaß gibt.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Prä-  
sidium des Nationalrates zu übermitteln.

Wien, am 6. Juli 1989

Für den Bundesminister:

St Dipl.-Ing. Dr. Putz

Beilage(n)

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

## E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Ingenieurkammergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Ingenieurkammergesetz, BGBl.Nr. 71/1969, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 212/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 Z 1 lit.a und b lautet:

"1. Länderkammern:

a) eine Kammer mit dem Sitz in Wien, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Wien und Burgenland erstreckt;

b) eine Kammer mit dem Sitz in St.Pölten, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt;"

die bisherigen lit.b bis d erhalten die Bezeichnung c bis e.

2. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer, den Präsidenten der Länderkammern, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen sowie zehn weiteren Mitgliedern, die vom Kammertag aus seiner Mitte zu wählen sind."

3. In den §§ 24 Abs.4 Z 1, 35 Abs. 3 und 38 Abs. 8 ist die Wortgruppe "Wahl der elf weiteren Mitglieder" durch die Wortgruppe "Wahl der zehn weiteren Mitglieder" zu ersetzen.

## Artikel II

1. Bis zur Konstituierung der Organe der Ingenieurkammer für Wien und Burgenland und der Ingenieurkammer für Niederösterreich bleiben die bisherigen Organe der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer bisherigen Mitglieder und der Führung der Kammergeschäfte betraut. Sie haben insbesondere die zur Konstituierung der Ingenieurkammer für Wien und Burgenland und der Ingenieurkammer für Niederösterreich erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland anhängigen behördlichen Verfahren, für die aufgrund dieses Bundesgesetzes die Ingenieurkammer für Niederösterreich zuständig wäre, sind von der Ingenieurkammer für Wien und Burgenland bis zur Konstituierung der Organe der Ingenieurkammer für Niederösterreich weiterzuführen.

3. Das Vermögen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland geht auf die Ingenieurkammer für Wien und Burgenland und die Ingenieurkammer für Niederösterreich über. Die Aufteilung erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen in jenem Verhältnis, das der Mitgliederanzahl am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes entspricht.

4. Ansprüche an die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gehen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf diejenige Ingenieurkammer über, die hievon betroffen ist.

5. Die Ingenieurkammer für Wien und Burgenland setzt die von der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossenen Dienstverträge fort.

6. Die Rechtsgeschäfte, Amtshandlungen und Schriften, die zur Durchführung der Z 3 und 4 erforderlich sind, sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

7. In allen Ingenieurkammern (Länderkammern und Bundeskammer) sind unverzüglich Wahlen der Kammerorgane und der Kammerfunktionäre durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 24 Abs.1 Z 2 und 28

Abs.2 gelten für die ersten Wahlen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Änderung, daß nicht der Mitgliederstand vom ersten Jänner jenes Jahres maßgebend ist, in das der Beginn der neuen Funktionsperiode fällt, sondern der Mitgliederstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Artikel II Z 6 der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Gerichtsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz betraut.

## Vorblatt

**Problem:** Die Vertretung der Standesinteressen und die Aufsicht über die Ziviltechniker im Bereiche des Bundeslandes Niederösterreich soll durch eine eigene Länderkammer wahrgenommen werden.

**Ziel der Novelle:** Errichtung einer Länderkammer für das Bundesland Niederösterreich mit dem Sitz in St.Pölten und Einschränkung der Zuständigkeit der bisherigen Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Sitz in Wien.

**Alternativen:** keine

**Kosten:** Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird für den Bund keinen unmittelbaren nennenswerten Mehraufwand zur Folge haben.

## Erläuterungen:

### A: Allgemeines

Mit Entschließung des Nationalrates vom 12.12.1988, E 92-Nr/XVII.GP, wurde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht, so rasch wie möglich die gesetzlichen Grundlagen für die Gründung einer niederösterreichischen Ingenieurkammer vorzubereiten und dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Derzeit bestehen aufgrund der Anordnung des Ingenieurkammergesetzes, BGBl.Nr.71/1969, vier Länderkammern zur Vertretung der Standesinteressen der Ziviltechniker. Diese haben ihren Sitz in Wien (Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland), in Linz (Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg), in Graz (Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten) und in Innsbruck (Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg).

Die Mitgliedschaft zu einer dieser Ingenieurkammern richtet sich nach dem Sitz der Kanzlei, bei ruhender Befugnis nach dem Wohnsitz. Der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gehören derzeit rund 2410 Ziviltechniker an. Davon haben etwa 49 ihren Kanzlei-(Wohn)sitz im Burgenland, 568 in Niederösterreich. Mit Errichtung der Ingenieurkammer für Niederösterreich werden ihr daher rund 568 Mitglieder angehören.

### B: Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z 1: Die Ingenieurkammer für Niederösterreich hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt St.Pölten.

Zu Artikel I Z 2: Da dem Vorstand der Bundeskammer die Präsidenten der Länderkammern angehören, wird die bisherige Anzahl der Vorstandsmitglieder unverändert gelassen, wenn für den zusätzlich dazukommenden Präsidenten der Kammer Niederösterreich die Zahl der weiteren Mitglieder von 11 auf 10 verringert wird.

Zu Artikel I Z 3: Durch diese Bestimmung wird der geringeren Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bundeskammer Rechnung getragen.

Zu Artikel II: Artikel II regelt den Übergang der Geschäftsführung sowie der Rechte und Verbindlichkeiten von der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf die Ingenieurkammern für Wien und Burgenland und die Ingenieurkammer für Niederösterreich.

Zu Artikel III Z 1: Da der Wahlmodus vorsieht, daß zunächst die Organe der Länderkammern, aus diesen dann die der Bundeskammer gewählt werden, bedingt die Errichtung einer neuen Ingenieurkammer die Neudurchführung der Kammerwahlen in allen Ingenieurkammern. Die Wahlen nehmen insgesamt einen Zeitraum von rund einem Jahr in Anspruch. Die letzten Wahlen wurden im Herbst des Jahres 1985 begonnen und Mitte des Jahres 1986 abgeschlossen. Die Funktionsperiode der Funktionäre und Organe dauert 4 Jahre. Mit dem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes würde der bisherige Wahlrhythmus beibehalten bleiben.